

Ausführungsbestimmungen zur Feuerwehrgebührensatzung

Bei der Anwendung der Feuerwehrgebührensatzung sind nachfolgenden Ausführungshinweise zu beachten:

Begriffsdefinition Notstand:

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) spricht in § 29 Abs. 1 von den unentgeltlichen Einsätzen der Feuerwehren. Neben Einsätzen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr und bei Bränden sind hier auch Einsätze bei Notständen aufgeführt. Gemeint sind hiermit ausschließlich durch Naturereignisse verursachte Notstände, wie z. B. bei Starkregenereignissen oder Sturmtagen. Um einen Notstand zu begründen ist es zudem notwendig, dass von dem Naturereignis die Allgemeinheit unmittelbar betroffen ist. Dies dürfte bei vereinzelt Einsätzen aufgrund von Naturereignissen regelmäßig nicht der Fall sein. Hier ist eher von einfacher technischer Hilfeleistung auszugehen. Daneben darf es sich aber noch nicht um Katastrophenfälle im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) handeln.

Um eine Abgrenzung zwischen einfacher technischer Hilfeleistung und einem Notstand deutlich zu machen, ist somit die Festlegung eines Richtwertes erforderlich. Von einem Notstand ist somit auszugehen, wenn es aufgrund eines einzelnen Naturereignisses zu mindestens fünf voneinander unabhängigen Einsätzen kommt, es sich aber noch nicht um einen Katastrophenfall im Sinne des NKatSG handelt.

Ausführungsbestimmungen zu § 2 der Feuerwehrgebührensatzung

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1a

Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist in einem Vermerk ausreichend zu begründen. Bei Brandstiftung kann regelmäßig von der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale ausgegangen werden. Kann auch bei einem sehr großen Schadensausmaß nicht unbedingt von Vorsatz ausgegangen werden, so dürfte jedoch die grobe Fahrlässigkeit immer gegeben sein.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1b I. + II.

Gefährdungshaftung ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer erlaubten Gefahr (z. B. Betrieb einer gefährlichen Einrichtung wie z. B. PKW, Halten eines Haustieres) ergeben. Im Unterschied zur Haftpflicht wegen unerlaubter Handlung kommt es bei einer Gefährdungshaftung auf die Widerrechtlichkeit der Handlung oder ein Verschulden des Schädigers nicht an.

Höhere Gewalt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn bei einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Betriebshäufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Es muss sich also um ein Ereignis von außen handeln, unvorhersehbar, trotz Beachtung zumutbarer Sorgfalt

unvermeidbar sowie außergewöhnlich sein. Beispiele sind etwa Kriege, Reaktorunfälle und terroristische Anschläge sowie Naturkatastrophen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Keine Ausführungen nötig

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Es handelt sich eindeutig um alle Einsätze bei denen kein Brand vorgelegen hat. Dies beinhaltet auch z. B. Auslösungen der BMA durch Wasserdampf bei Reinigung oder Rauch aus Räucherkammern.

Da grundsätzlich nicht von einem absichtlichen Fehlverhalten, welches zur Auslösung der BMA geführt hat, ausgegangen werden kann, ist die erstmalige Auslösung einer BMA innerhalb eines Halbjahres gebührenfrei.

Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche Auslösungen von BMA durch Betätigen von Handdruckmeldern. In diesen Fällen kann der Einsatz auch dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

Die Gestellung einer Brandsicherheitswache für kulturelle und soziale Zwecke ist nicht gebührenpflichtig. Als gebührenpflichtig sind die Brandsicherheitswachen anzusehen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Veranstaltungen oder Firmen durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftliches Interesse verbunden ist.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

Unter diese Regelungen fallen Einsätze der technischen Hilfeleistung bei denen kein Notstand durch ein Naturereignis nach der oben aufgeführten Definition oder keine Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr vorgelegen hat.

Bei einem Einsatz zur Rettung von Menschenleben ohne das Vorliegen von akuter Lebensgefahr ist grundsätzlich keine Unentgeltlichkeit gegeben. Aufgrund des öffentlichen Interesses und dem Interesse der Feuerwehren an der Rettung von Menschenleben auch aus Notlagen ohne akute Lebensgefahr, wird aber von der Erhebung einer Gebühr in diesen Fällen abgesehen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6

Die Gemeinde Edewecht kann für gebührenpflichtige freiwillige Einsätze im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Erhebung der Gebühr, Auslagen- oder Kostenerstattungen ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen geboten ist und daran ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse kann unter anderem dann unterstellt werden, wenn es sich um einen Einsatz zur Rettung von Tieren aus akuter Gefahr für das Leben der Tiere handelt.